

Kooperationsvereinbarung für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft

Zwischen

- 1) dem Unternehmen / der Einrichtung

vertreten durch den

im Folgenden „**Kooperationseinrichtung**“ genannt

und der

- 2) Beruflichen Hochschule Hamburg
Ausschläger Weg 11
20537 Hamburg

vertreten durch die Präsidentin der Beruflichen Hochschule Hamburg

im Folgenden „**Hochschule und/oder BHH**“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur Kooperation getroffen:

Präambel

Der von der BHH in enger Zusammenarbeit mit der Kooperationseinrichtung angebotene Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft ist ein grundständiger ausbildungs- sowie berufsbegleitender Bachelorstudiengang, der mit dem Erwerb des akademischen Grads eines Bachelors of science abschließt. Der Studiengang ist eine additive Ergänzung zur dualen Berufsausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann, in welcher die generalistische Berufszulassung erworben wird. Die Inhalte der Ausbildung und der ersten sechs Semester des Studiums werden im Sinne einer studienintegrierenden Ausbildung an den drei Lernorten Hochschule, Berufliche Schule und Kooperationseinrichtung vermittelt und sind organisatorisch so verzahnt, dass der Studienbeginn während der Ausbildung möglich ist. Die Inhalte der Semester sieben bis neun werden vorwiegend am Lernort Hochschule vermittelt und die erworbenen Kompetenzen unmittelbar im Praxisfeld in der Kooperationseinrichtung erprobt. Die Studieninhalte und Kompetenzziele bauen auf Inhalten der Ausbildung auf und greifen diese auf. Eine Anrechnung der erworbenen Kompetenzen der Berufsausbildung ermöglicht somit den Erwerb von zwei Abschlüssen unter Zeitersparnis für die Lernenden. Eine enge Verzahnung der sowohl an der Berufsausbildung als auch dem Studium beteiligten Lernorte ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Kooperationseinrichtung.

Zum Zeitpunkt des Studienbeginns besteht in der Regel ein Ausbildungsvertrag über eine duale Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG).

Das Studium wird über die Ausbildungszeit hinausgehen und ist für eine Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern geplant. Die jeweiligen Rechtsverhältnisse werden über diesen Zeitraum durch unterschiedliche Verträge geregelt: Zwischen der Kooperationseinrichtung und der oder dem Studierenden wird in der Regel sowohl ein Berufsausbildungsvertrag (Semester 1 bis 6) als auch ein separater Vertrag über die Beschäftigung nach Beendigung der Ausbildung (in der Regel ab dem 7. Semester unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 2 PflBG) geschlossen. Sollte das Studium im Rahmen einer Nachqualifikation für Personen angestrebt werden, die bereits über eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung im Pflegebereich verfügen, ist lediglich der Beschäftigungsvertrag über die Dauer des Studiums erforderlich. Darüber hinaus schließen die Kooperationseinrichtung und die oder der Studierende einen Studienvertrag, der im Regelfall für die Zeit des 9-semesterigen Bachelorstudiums gilt. Sollten tarifliche Regelungen vorliegen, können im Einzelfall die darin festgelegten vertraglichen Regelungen, z.B. eines einheitlichen Ausbildungs- und Studienvertrages, Anwendung finden.

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Ziel ist die Doppelqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und einen akademischen Abschluss.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen, nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten und die Ausbildung der Auszubildenden und Studierenden zu gewährleisten.

(2) Maßgebend für die Durchführung des Studiums sind neben den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG), das Pflegeberufegesetz (PflBG) und die für den Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

§ 2 Anmeldung von Studienplätzen und Auswahl der Studierenden

(1) Die Kooperationseinrichtung informiert die Hochschule über die Anzahl der vorgesehenen Studienplätze bis zum 01.04. eines Jahres. Eine Nachmeldung ist in Absprache mit der Hochschule möglich. Die Hochschule behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze zu begrenzen.

(2) Die Auswahl der Studierenden obliegt der Kooperationseinrichtung. Dabei sind die Zugangs- und ggf. die Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule gemäß Immatrikulationsordnung und ggf. Zulassungsordnung zu beachten.

§ 3 Zeitliche Rahmenbedingungen

(1) In den ersten sechs Studiensemestern wird in der Regel¹ eine pflegerische duale Berufsausbildung absolviert, die sowohl den Unterricht an der Beruflichen Schule als auch die Praxiszeiten in der Kooperationseinrichtung umfasst. Daneben wird das Studium Angewandte Pflegewissenschaft an der BHH absolviert. In den Semestern eins bis sechs entfällt jeweils 1,5 Wochen pro Semester auf das Studium am Lernort BHH.

(2) Die Kooperationseinrichtung sichert zu, die Studierende oder den Studierenden für sämtliche studienbezogene Veranstaltungen oder Blockwochen sowie Prüfungen freizustellen. Die jeweiligen Zeiten für die Aufteilung auf die Lernorte sind in der sog. „BHH-Phasenplanung“ geregelt und können der BHH-Webseite für den jeweiligen Studiengang und Studienjahrgang entnommen werden. Die Phasenplanung ist verbindlich und die Freistellung der Studierenden in den ausgewiesenen Zeiten erforderlich, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die BHH behält sich Änderungen in der Studienorganisation vor.

(3) Die Anwesenheitszeiten in der Kooperationseinrichtung (außerhalb von BHH- und Berufsschulzeiten) werden zwischen diesem und der oder dem Studierenden unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen und der Gesamtumstände des Einzelfalls vereinbart. Für Jugendliche gelten insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(4) Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten, die Studienwochen und Studientage sowie Prüfungszeiträume an der Hochschule fest und wird die Ausgestaltung rechtzeitig kommunizieren.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung, Organisation und Qualität des gesamten Studiums und gibt die Rahmenbedingungen für die Einhaltung des im Verlauf des Studiums vorgesehenen Kompetenzerwerbs in der Kooperationseinrichtung vor². Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sicherzustellen. Die Hochschule wirkt mit der jeweiligen Einrichtung und den zuständigen Beruflichen Schulen zusammen.

(2) Vorbehaltlich verfügbarer Studienplätze verpflichtet sich die Hochschule, die von der Kooperationseinrichtung angemeldeten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu

¹ Entfällt im Falle der Nachqualifikation von Studierenden, die bereits über eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung im Pflegebereich verfügen.

² Die Hochschule gibt die Rahmenbedingungen für das verzahnte Studium vor – inhaltlich, organisatorisch und vertraglich. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 7 StudAkkVO bzw. der Musterrechtsverordnung [Hamburg - § 12 StudakkVO |](#)

Da die Hochschule für den gesamten Kompetenzerwerb verantwortlich ist, müssen hier auch die Rahmenbedingungen gesetzt werden. Dies geschieht insbesondere durch die Modulhandbücher, die studiengangspezifischen Bestimmungen, die Studien- und Prüfungsordnung, die Phasenplanung und die vertragliche Gestaltung (Kooperationsvertrag und Studienvertrag).

immatrikulieren, sofern die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in der jeweils geltenden Immatrikulations- und ggf. Zulassungsordnung geregelt sind, vorliegen.

(3) Die Hochschule stellt der Kooperationseinrichtung und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres die aktuellen Modulbeschreibungen zur Verfügung.

(4) Der Kooperationseinrichtung wird eine Aufstellung der vorgesehenen Anwesenheitszeiten an der BHH für jedes Studienjahr rechtzeitig zur Verfügung gestellt (akademischer Kalender). Die Kooperationseinrichtung wird rechtzeitig von der Hochschule über studienrelevante Prüfungstermine sowie über sonstige relevante Termine und aktuelle Entwicklungen informiert. Die Hochschule verpflichtet sich, die vorgesehenen Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die Hochschule kann im Falle von Kooperationspartnern außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg - bzw. bei entsprechend abweichenden Berufsschulzeiten auch innerhalb der FHH - nicht sicherstellen, dass die Blockwochen an der BHH in den jeweiligen Ferien der Beruflichen Schulen liegen. Die Kooperationseinrichtung ist sich in diesem Fall der Tatsache bewusst, dass es zu Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Vorlesungszeiten der BHH kommen kann.

(6) Die Hochschule benennt eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag.

(7) Die Hochschule informiert die Kooperationseinrichtung über die Exmatrikulation oder Beurlaubung der oder des Studierenden.

§ 5 Pflichten der Kooperationseinrichtung

(1) Zwischen der oder dem Studierenden und der Kooperationseinrichtung werden unter Berücksichtigung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ein Berufsausbildungsvertrag sowie ein Studienvertrag geschlossen, der ggf. auch als ein einheitlicher Vertrag gestaltet werden kann. Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, die Studierenden grundsätzlich mindestens für die gesamte Regelstudienzeit von neun Semestern zu beschäftigen. Ab drei Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung wird zwischen der Kooperationseinrichtung und der oder dem Studierenden ein separater Vertrag bis mindestens zum Ende der Regelstudienzeit vereinbart, der den Bedarf der Einrichtung und die Interessen der oder des Studierenden auf Basis erzielter Leistungen und erworbener Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

(2) Die Kooperationseinrichtung benennt der Hochschule eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer für die Studierenden. Die Betreuerin oder der Betreuer soll über einen Studienabschluss oder eine andere gleichwertige berufliche Qualifikation in der Pflege verfügen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kooperationseinrichtung, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums, inklusive ausreichender Zeit für das Selbststudium, für alle Studiensemester zu treffen. Auf der Basis der durchgeführten Evaluation der Studierbarkeit und des Workloads verständigen sich die Kooperationspartner über notwendige Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit.

(3) Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, für die Vermittlung der in den für die Praxisphase relevanten Modulbeschreibungen vorgesehenen Kompetenzen Sorge zu tragen und ggf. der BHH nachzuweisen.

(4) Die Kooperationseinrichtung kann die Praxisphasen in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationseinrichtungen der BHH organisieren und durchführen.

(5) Die Kooperationseinrichtung informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden.

(6) Der mit der oder dem Studierenden geschlossene Berufsausbildungsvertrag sowie der Studienvertrag oder ein entsprechender einheitlicher Vertrag werden der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorgelegt. Die Kooperationseinrichtung meldet die zukünftigen Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags und regelhaft vor dem 01.08. eines Jahres bei der Hochschule an.

(7) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung der Kooperationseinrichtung versichert; während der durch die Hochschule zu verantwortenden Veranstaltungen (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Exkursionen in die Praxis) ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord gegeben.

(8) Sofern die oder der Studierende eine Berufliche Schule außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg - bzw. eine Berufsschule mit hiervon abweichenden Schulzeiten - besucht, kann es zu zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Vorlesungszeiten an der Hochschule kommen (siehe § 4 Abs. 5). Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, vor Abschluss des Studienvertrages das Einverständnis der zuständigen Beruflichen Schule zu den sich daraus möglicherweise ergebenden Fehlzeiten an der Beruflichen Schule einzuholen.

(9) Die Einrichtung unterstützt die Hochschule nach ihren jeweiligen Möglichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen. Dabei kann die Hochschule die Einrichtung insbesondere um Unterstützung bei praktischen Prüfungen ersuchen. Unterstützungsleistungen können insbesondere in der Bereitstellung passender Räumlichkeiten, der Ermöglichung der praktischen Prüfung an realen Patientinnen und Patienten oder in der Entsendung von ärztlichem Personal für Prüfungen im heilkundlichen Bereich liegen.

§ 6 Vertragslaufzeit und -beendigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bleiben sämtliche auf ihrer Grundlage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnene Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung der Kooperationsvereinbarung noch laufenden Studienbeziehungen der Kooperationseinrichtung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Die oben aufgeführten Daten (Daten der Einrichtung und ggf. Daten der Ansprechpartnerin oder Ansprechpartners gem. § 5 Abs.2 dieses Vertrages) werden für die Durchführung des Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. b DSGVO, wenn die Kooperationseinrichtung zu 1) als Einzelunternehmer und damit als direkter Vertragspartner fungiert. Sofern eine Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Einrichtung zu 1) vorliegend für die Einrichtung agiert, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 4 HmbDSG.

(2) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sofern diese für den Zweck der Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zum Datenschutz, den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Betroffenenrechte sowie dem Widerspruchrecht in Bezug auf Verarbeitungen, die auf Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. e DSGVO gestützt werden, sind in der Satzung über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Webseite der BHH verfügbar.

§ 8 Logo-Nutzung

(1) Die Hochschule ist damit einverstanden, ihr Logo der Kooperationseinrichtung zum Co-Branding zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kooperationseinrichtung willigt ein, auf der Webpräsenz oder in Infobroschüren als Kooperationspartner der Hochschule genannt zu werden. Als Rechteinhaber ermächtigt sie die Hochschule, mit ihrem Logo in analoger und digitaler Form (zum Zwecke des Co-Brandings) zu werben. Es stellt hierzu eine Bilddatei mit transparentem Hintergrund, die sich in der Größe ohne Qualitätsverlust verändern bzw. skalieren lässt (Vektorgrafik), zum Beispiel als SVG-Datei (Scalable Vector Graphics) oder PNG-Datei (Portable Network Graphics) in druckfähiger Auflösung (mindestens 300 dpi) zur Verfügung.

(3) Die BHH ist berechtigt, die Einrichtungskennzeichnung und/oder das Logo/ die Marke zu nutzen, um eine Verlinkung zu der Internetpräsenz der Kooperationseinrichtung zu erstellen.

(4) Die Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganze oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(Ort, Datum)_____

(.....)

(.....)

(Ort, Datum)_____

(Berufliche Hochschule Hamburg)

(Präsidentin Prof. Dr. Insa Sjurts)